AUSLEGUNGSEXEMPLAR 31.01.2022 - 04.03.2022

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062 (mobil)
fax 032127665452

email berg_jens@web.de
web

Naturschutz und Umweltbeobachtung – Berg

Gemeinde Görmin
Amt Peenetal-Loitz
Lange Str. 83
17121 Loitz

26.11.2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Görmin für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken

---

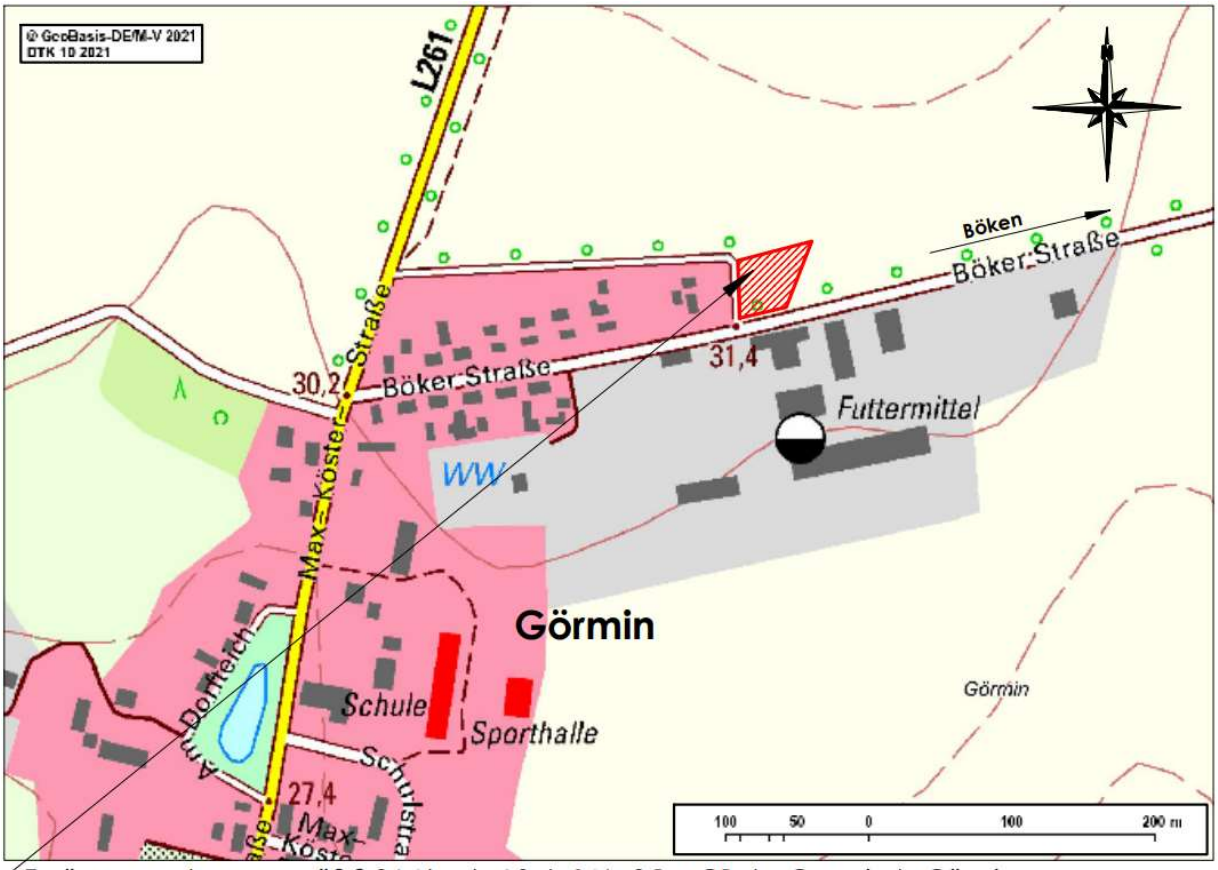

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Görmin
für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken
im Ortsteil Görmin nördlich der Böker Straße

Abb. 1 Übersichtslageplan

Inhalt

1. Einführung 3
   1.1 Vorbemerkung 3
   1.2 Rechtliche Grundlagen 3
   1.3 Anlass und Aufgabenstellung 5
   1.4 Bearbeitungsschritte 6
   1.5 Wirkungen 7
2. Relevanzprüfung 8
3. Datenquellen der Bestandsanalyse 18
4. Erfassungsergebnisse und Konfliktbewertung 18
   4.1 Vögel 18
   4.2 Fledermäuse 19
   4.3 Amphibien 19
   4.4 Reptilien 19
   4.5 Xylobionte Käfer 20
   4.6 Weitere Artengruppen 20
5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 20
   5.1 Vermeidungsmaßnahmen 20
   5.2 CEF-Maßnahmen 21
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 21
   6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 21
   6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 22
   6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 24
7. Gutachterliches Fazit 24
8. Quellenverzeichnis 25

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.
Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BG Bl. I S. 706). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:
„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Teilflurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken, soll für die Errichtung eines Einfamilienhauses eine Wohnbebauung ermöglicht werden.
So fern im Vorhaben- oder Wirkbereich des Vorhabens essenzielle Habitate oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind, ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich.

Abb. 2 und 3 Grundstücksansichten

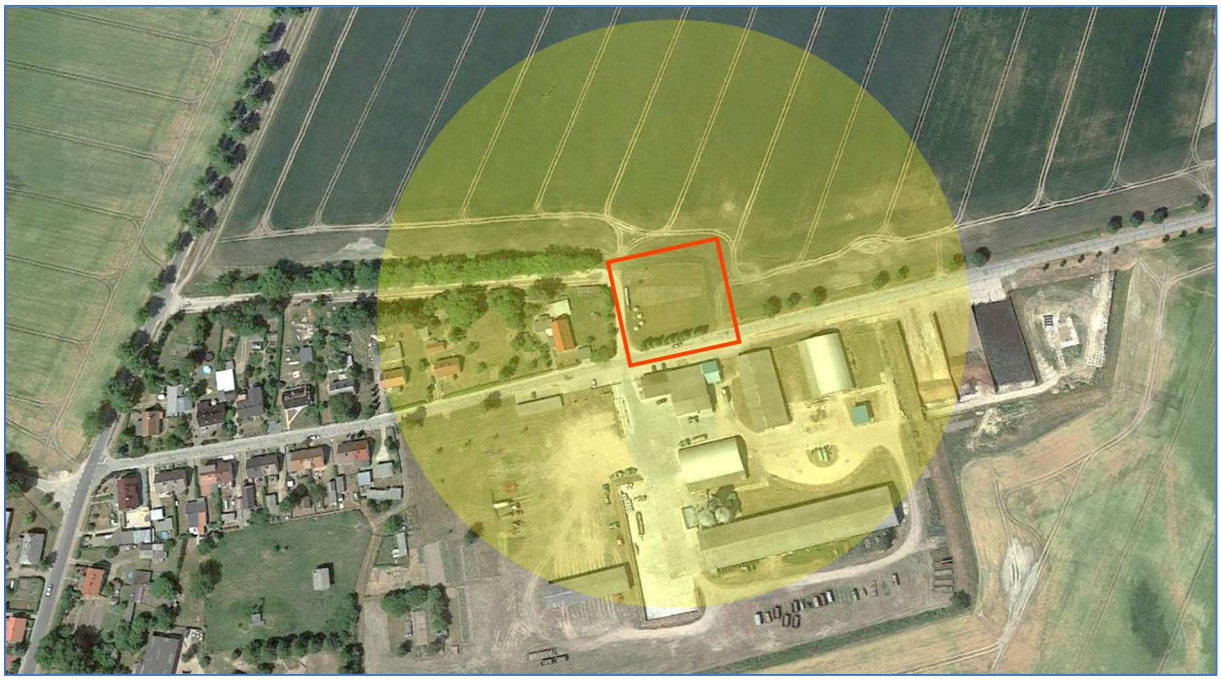

Abb. 4 Luftbild mit Untersuchungs- und Planungsraum

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage.
Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnah-

men). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potenzielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.
Eine Zufahrt zum Vorhaben besteht bereits über die vorhandene Asphaltstraße.
Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potenzielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbilds);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Wohngrundstück, bei der die Wohnruhe im Vordergrund steht. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um ein Grundstück an einer Straße, angrenzend an eine bestehende Wohnbebauung und gegenüber eines Agrarbetriebs am Rand einer Ortslage handelt. Das Grundstück wird zudem bereits zur Lagerung und Bearbeitung von Kamin- bzw. Feuerholz genutzt und regelmäßig gemäht.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	keine Nachweise aus dem Umfeld bekannt	nicht notwendig
Rana dalmatina	Springfrosch	ja	keine aktuellen Nachweise in der Region	nicht notwendig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	ja		
Bufo calamita	Kreuzkröte	ja	keine Nachweise aus dem Umfeld bekannt	nicht notwendig
Bufotes viridis	Wechselkröte	ja	Nachweise aus dem Umfeld bekannt	notwendig
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	ja		
Hyla arborea	Laubfrosch	ja		
Rana arvalis	Moorfrosch	ja		
Triticus cristatus	Kammmolch	ja		
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	ja	keine Nachweise aus dem Umfeld bekannt	nicht notwendig
Coronella austriaca	Schlingnatter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja		
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja	keine Nachweise aus dem Umfeld bekannt	nicht notwendig
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	ja		
Myotis mystacinus	Bartfledermaus	ja		
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	ja		
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	ja		
Myotis myotis	Großes Mausohr	ja		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja		
Nyctalus noctula	Abendsegler	ja		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	ja		
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	ja		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja		
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja		
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet keine geeigneten Biotope aufweist	nicht notwendig
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	ja		
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	ja		
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke	ja		
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet keine geeigneten bzw. essentiellen Biotope aufweist	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ja		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	ja		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet keine geeigneten Biotope aufweist	nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja		
Dytiscus latissimus	Breitrand	ja		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	ja		
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet keine geeigneten Biotope aufweist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)	nicht notwendig,
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	ja		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	nein		
Phoca vitulina	Seehund	nein		
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Castor fiber	Biber	ja		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Canis lupus	Europäischer Wolf	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge			
Petromyzon marinus	Meerneunauge			

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Alosa alosa	Maifisch	nein		
Alosa fallax	Finte	nein		
Aspius aspius	Rapfen	nein		
Cobitis taenia	Steinbeißer	nein		
Cottus gobio	Westgroppe	nein		
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	nein		
Pelecus cultratus	Ziege	nein		
Rhodeus amarus	Bitterling	nein		
Romanogobio belingi	Stromgründling	nein		
Salmo salar	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	Standortbedingungen nicht geeignet	nicht notwendig
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja	keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja	Standortbedingungen nicht geeignet	nicht notwendig
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Accipiter nisus	Sperber	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aix galericulata	Mandarinente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aix sponsa	Brautente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Alauda arvensis	Feldlerche				ja	Vorkommen im Umfeld	notwendig
Alca torda	Tordalk				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Alcedo atthis	Eisvogel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas acuta	Spießente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas clypeata	Löffelente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas crecca	Krickente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas penelope	Pfeifente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas platyrhynchos	Stockente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas querquedula	Knäkente	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anas strepera	Schnatterente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser albifrons	Blessgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser anser	Graugans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser canadensis	Kanadagans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser erythropus	Zwerggans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser fabalis	Saatgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anthus campestris	Brachpieper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anthus pratensis	Wiesenpieper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Anthus trivialis	Baumpieper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Apus apus	Mauersegler				ja	Überflüge	nicht notwendig
Aquila chrysaetus	Steinadler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aquila clanga	Schelladler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aquila pomarina	Schreiadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Arenaria interpres	Steinwälzer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Ardea cinerea	Graureiher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Asio flammeua	Sumpfohreule	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Asio otus	Waldohreule	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Athene noctua	Steinkauz	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aythya ferina	Tafelente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Aythya fuligula	Reiherente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aythya marila	Bergente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Aythya nyroca	Moorente	✓	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Bonasa bonasia	Haselhuhn		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Botaurus stellaris	Rohrdommel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Branta leucopsis	Weißwangengans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Bubo bubo	Uhu	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Bucephala clangula	Schellente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Buteo buteo	Mäusebussard	✓			ja	Überflüge	nicht notwendig
Buteo lagopus	Rauhfußbussard				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Carduelis cannabina	Bluthänfling				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Carduelis carduelis	Stieglitz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Carduelis chloris	Grünfink				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Carduelis flammea	Birkenzeisig				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Carduelis spinus	Erlenzeisig				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Ciconia ciconia	Weißstorch		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cinclus cinclus	Wasseramsel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Circaetus gallicus	Schlangenadler				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Circus cyaneus	Kornweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Circus macrourus	Steppenweihe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Circus pygargus	Wiesenweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Columba livia f. domestica	Haustaube				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Columba oenas	Hohltaube				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Columba palumbus	Ringeltaube				ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Corvus corax	Kolkrabe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe				ja	pot. Vorkommen*	notwendig
Corvus frugilegus	Saatkrähe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Corvus monedula	Dohle				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cortunix cortunix	Wachtel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Crex crex	Wachtelkönig		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cuculus canorus	Kuckuck				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cygnus bewickii	Zwergschwan				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cygnus cygnus	Singschwan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Cygnus olor	Höckerschwan				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Delichon urbica	Mehlschwalbe				ja	Überflüge	nicht notwendig
Dendrocopus medius	Mittelspecht				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Dendrocopus minor	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Dryocopus martius	Schwarzspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Emberiza citrinella	Goldammer				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Emberiza hortulana	Ortolan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Emberiza schoeniculus	Rohrammer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Falco peregrinus	Wanderfalke				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Falco subbuteo	Baumfalke	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Falco tinnunculus	Turmfalke	✓			ja	Überflüge	nicht notwendig
Falco vespertinus	Rotfußfalke	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Ficedula parva	Zwergschnäpper				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Fringilla coelebs	Buchfink				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Fringilla montifringilla	Bergfink				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Galerida cristata	Haubenlerche			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Gallinago gallinago	Bekassine			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Gallinula chloropus	Teichhuhn			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Garrulus glandarius	Eichelhäher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Gavia arctica	Prachttaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Gavia stellata	Sterntaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Grus grus	Kranich	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Haematopus ostralegus	Austernfischer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Haliaeetus albicilla	Seeadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Himantopus himantopus	Stelzenläufer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Hippolais icterina	Gelbspötter				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				ja	Überflüge	nicht notwendig
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Jynx torquilla	Wendehals			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Lanius collurio	Neuntöter		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Lanius excubitor	Raubwürger			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Lanius senator	Rotkopfwürger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Larus argentatus	Silbermöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Larus canus	Sturmmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Larus marinus	Mantelmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Larus minutus	Zwergmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Larus ridibundus	Lachmöwe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Limosa limosa	Uferschnepfe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Locustella naevia	Feldschwirl				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Lullula arborea	Heidelerche		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Luscinia luscinia	Sprosser				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Luscinia svecica	Blaukehlchen		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Melanitta fusca	Samtente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Melanitta nigra	Trauerente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Mergellus albellus	Zwergsäger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Mergus merganser	Gänsesäger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Mergus serrator	Mittelsäger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Merops apiaster	Bienenfresser			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Miliaria calandra	Grauammer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Milvus milvus	Rotmilan		✓		ja	Überflüge	nicht notwendig
Motacilla alba	Bachstelze				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Motacilla citreola	Zitronenstelze				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Muscicapa striata	Grauschnäpper				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Netta rufina	Kolbenente				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Numenius arquata	Großer Brachvogel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Oriolus oriolus	Pirol				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Pandion haliaetus	Fischadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Panurus biarmicus	Bartmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Parus ater	Tannenmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Parus caeruleus	Blaumeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Parus cristatus	Haubenmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Parus major	Kohlmeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Parus montanus	Weidenmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Parus palustris	Sumpfmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Passer domesticus	Haussperling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Passer montanus	Feldsperling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Perdix perdix	Rebhuhn				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Pernis apivorus	Wespenbussard		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Phalacrocorax carbo	Kormoran				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Phasianus colchicus	Fasan				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Philomachus pugnax	Kampfläufer		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Phylloscopus trochilus	Fitis				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Pica pica	Elster				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Picoides major	Buntspecht				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Picoides medius	Mittelspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Picoides minor	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Picus canus	Grauspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Picus viridis	Grünspecht			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Podiceps auritus	Ohrentaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Podiceps cristatus	Haubentaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Prunella modularis	Heckenbraunelle				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Psittacula krameri	Halsbandsittich				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Rallus aquaticus	Wasserralle				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				ja	pot. Vorkommen	nicht notwendig
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				ja	pot. Vorkommen	nicht notwendig
Remiz pendulinus	Beutelmeise				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Riparia riparia	Uferschwalbe			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Serinus serinus	Girlitz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Sitta europaea	Kleiber				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Streptopelia decaocto	Türkentaube				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Streptopelia turtur	Turteltaube	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Strix aluco	Waldkauz	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sturnus vulgaris	Star				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Sylvia borin	Gartengrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Sylvia communis	Dorngrasmücke				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Tadorna tadorna	Brandgans				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Tringa totanus	Rotschenkel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Turdus iliacus	Rotdrossel				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Turdus merula	Amsel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Turdus philomelos	Singdrossel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Turdus viscivorus	Misteldrossel			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Tyto alba	Schleiereule	✓			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Upupa epops	Wiedehopf			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Uria aalge	Trottellumme				ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
Vanellus vanellus	Kiebitz			✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Erläuterungen:
EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Biotopausstattung und oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Als Bearbeitungszeitraum standen nach Beauftragung die Monate Oktober bis November zur Verfügung. Es wurde eine Begehung zur Beurteilung des möglichen Vorkommens und des Gefährdungspotentials geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Darüber hinaus wurden vorhandene Bestandsdaten recherchiert bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

4. Potential- und Konfliktbewertung

4.1 Vögel

Das Grundstück weist entlang der Straße eine rel. dichte Nadelbaumreihe auf. Im hinteren Bereich befinden sich zudem zwei junge Obstbäume. Ansonsten handelt es sich um ein Rasengrundstück auf dem Kamin-/Feuerholz gelagert und aufgearbeitet wird. Entsprechend sind Vogelbrutplätze lediglich in den Gehölzen und ggf. in den Holzstapeln möglich. Die Gehölze weisen jedoch keine Höhlungen auf und auch Freibrüternester aus der zurückliegenden Brutsaison konnten nicht festgestellt werden, können jedoch in jeder Brutsaison neu angelegt werden. Zu erwarten sind wenig störungsempfindliche Arten, wie Amsel oder Ringeltaube und ggf. Buchfink oder Mönchgrasmücke.
Sofern die Holzstapel in der Brutsaison nicht bewegt werden, ist hier eine Besiedlung durch z. B. den Zaunkönig, Haus- und Gartenrotschwanz und auch Meisen möglich. Bodenbruten können auf Grund der häufigen Mahd dagegen ausgeschlossen werden. In den umliegenden Flächen sind vorkommen der Feldlerche zu erwarten. Eine Zurückdrängung der Feldlerche durch eine Bebauung auf Grund der Meidung der Art von Vertikalstrukturen ist jedoch nicht zu erwarten, da sich auf dem Grundstück bereits eine dichte Baumreihe befindet und ebenso hinter den westlich angrenzenden Nachbargrundstücken.
Darüber hinaus sind verschiedene Vogelarten als Nahrungsgäste zu erwarten. Auf Grund der artenarmen Vegetation ist jedoch nur eine sporadische Nutzung von wenig spezialisierten Arten zu erwarten. Essentielle Nahrungshabitate können ausgeschlossen werden.
Der Weißstorchhorst in Görmin ist ca. 800 m entfernt. Auf Grund der vielfach bestehenden Nahrungsknappheit sucht der Weißstorch nicht selten auch an Straßenböschungen oder auf Sportplätzen oder anderen Grünflächen im Siedlungs- und Verkehrsraum nach Beute. Eine essentielle Nahrungsfläche stellt das Grundstück jedoch nicht dar. Charakteristisch sind offene Feldfluren. Die Vorhabenfläche ist dagegen teilweise von Gehölzen bestanden und es grenzen andere bebaute Flächen an. Die vorhandenen Freiflächen sind klein und werden häufig gemäht. Selbst wenn man die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat betrachten würde, handelt es sich um einen quantitativ marginalen Verlust ohne Auswirkungen auf die lokale Population.

Eine Gefährdung geht jedoch von Glasflächen aus, die im Zuge der Bebauung entstehen und an denen nicht selten Vögel kollidieren.

4.2 Fledermäuse

Die Gehölze weisen keine Höhlungen auf, entsprechend können Baumquartiere ausgeschlossen werden. Auf dem Grundstück gibt es keine Gebäude, so dass auch Gebäudequartiere ausgeschlossen werden können. In Holzmieten werden gelegentlich einzelne überwinternde Fledermäuse gefunden, was hier auch möglich ist.
Eine Jagdhabitatnutzung durch häufig vorkommende Fledermausarten ist auch möglich. Allerdings handelt es sich auf Grund der geringen Grundstücksgröße nur um ein Teiljagdhabitat, das auf Grund der Strukturarmut nur eine sehr geringe Bedeutung aufweist. Entsprechend ist mit einer sporadischen Nutzung durch Einzeltiere zu rechnen. Insbesondere Zwerg- und Mückenfledermaus ist zu erwarten. Mit der geplanten Bebauung mit einem Einfamilienhaus und der Nutzung als Wohngrundstück geht wahrscheinlich keine erhebliche Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit einher.
Erhebliche Störungen durch die für ein Einfamilienhaus typischen Lichtemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Straßenbeleuchtung und den Beleuchtungsanlagen des Agrarbetriebes bereits rel. hohe Emissionen vorhanden sind.

4.3 Amphibien

Das Plangebiet stellt auf Grund der regelmäßigen Mahd, der Strukturarmut und auch der Ortslage an einer Straße und angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kein geeignetes Habitat für Amphibien dar. Auch Laichgewässer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der Dorfteich in > 500 m Entfernung wird auf Grund des Fischbesatzes kaum bzw. lediglich vom Teichfrosch genutzt. Entsprechend kann ausgeschlossen werden, dass hier mit dem Bau eines Wohngebäudes und der Nutzung als Wohngrundstück keine er-höhte Gefährdung für Amphibien ausgeht.

4.4 Reptilien

In Mitteleuropa werden von der Zauneidechse heute naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen besiedelt. Als Kulturfolger findet man sie aber auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Das Plangebiet stellt auf Grund der regelmäßigen Mahd, der Strukturarmut und auch der Ortslage an einer Straße und angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kein geeignetes Habitat für

die Zauneidechse dar. Zudem sind bisher in der Region keine Vorkommen der Art festgestellt worden.

4.5 Xylobionte Käfer

Die Gehölze weisen keine Höhlungen auf. Entsprechend fehlen Mulmhöhlen und es kann ein Vorkommen geschützter holzzersetzender Käferarten wie Eremit ausgeschlossen werden.

4.6 Weiterer Artengruppen

Auf Grund der Biotopausstattung wird ein Vorkommen weiterer Artengruppen ausgeschlossen, beispielsweise fehlen die bekannten Futterpflanzen der Raupen oder der Falter von geschützten Schmetterlingen.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

<u>Bauzeitenregelung – Baufeldfreimachung und Rodungen</u>

Rodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und müssen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Die gerodeten Gehölze, Astwerk und Wurzelstuben werden nicht länger als 5 Tage vor Ort gelagert, um Besiedlungen zu vermeiden.

Die Holzmieten werden idealerweise in den Herbstmonaten (September und Oktober) bzw. im Frühjahr (März bis Mitte April) händisch abgetragen.

<u>Vermeidung von Kollisionsopfern mit Glasflächen</u>

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

5.2 CEF-Maßnahmen

keine

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).
Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

keine

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

(Halboffenlandvögel, Baumfrei- und Gebüschbrüter)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Halboffene Landschaften sind gekennzeichnet durch lockeren Baumbestand, größere Freiflächen wie Wiesen oder Heiden sowie Hecken- und Büsche, die als Ränder oftmals Wege begleiten oder Wiesen voneinander trennen. Oftmals bedürfen solche Lebensräume dauernden Pflegemaßnahmen wie extensive Beweidung oder regelmäßige Mahd.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April. Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, die Gehölzbestände als Nisthabitat nutzen, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:
Das Grundstück weist entlang der Straße eine rel. dichte Nadelbaumreihe auf. Im hinteren Bereich befinden sich zudem zwei junge Obstbäume. Ansonsten handelt es sich um ein Rasengrundstück auf dem Kamin-/Feuerholz gelagert und aufgearbeitet wird. Entsprechend sind Vogelbrutplätze lediglich in den Gehölzen und ggf. in den Holzstapeln möglich. Die Gehölze weisen jedoch keine Höhlungen auf und auch Freibrüternester aus der zurückliegenden Brutsaison konnten nicht festgestellt werden, können jedoch in jeder Brutsaison neu angelegt werden. Zu erwarten sind wenig störungsempfindliche Arten, wie Amsel oder Ringeltaube und ggf. Buchfink oder Mönchgrasmücke. Sofern die Holzstapel in der Brutsaison nicht bewegt werden, ist hier eine Besiedlung durch z. B. den Zaunkönig, Rotkehlchen, Haus- und Gartenrotschwanz und auch Meisen möglich. Bodenbruten können auf Grund der häufigen Mahd dagegen ausgeschlossen werden. In den umliegenden Flächen sind vorkommen der Feldlerche zu erwarten. Eine Zurück-

Sammelsteckbrief Vögel

(Halboffenlandvögel, Baumfrei- und Gebüschbrüter)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

drängung der Feldlerche durch eine Bebauung auf Grund der Meidung der Art von Vertikalstrukturen ist jedoch nicht zu erwarten, da sich auf dem Grundstück bereits eine dichte Baumreihe befindet und ebenso hinter den westlich angrenzenden Nachbargrundstücken. Darüber hinaus sind verschiedene Vogelarten als Nahrungsgäste zu erwarten. Auf Grund der artenarmen Vegetation ist jedoch nur eine sporadische Nutzung von wenig spezialisierten Arten zu erwarten. Essentielle Nahrungshabitate können ausgeschlossen werden.
Der Weißstorchhorst in Görmin ist ca. 800 m entfernt. Auf Grund der vielfach bestehenden Nahrungsknappheit sucht der Weißstorch nicht selten auch an Straßenböschungen oder auf Sportplätzen oder anderen Grünflächen im Siedlungs- und Verkehrsraum nach Beute. Eine essentielle Nahrungsfläche stellt das Grundstück jedoch nicht dar. Charakteristisch sind offene Feldfluren. Die Vorhabenfläche ist dagegen teilweise von Gehölzen bestanden und es grenzen andere bebaute Flächen an. Die vorhandenen Freiflächen sind klein und werden häufig gemäht. Selbst wenn man die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat betrachten würde, handelt es sich um einen quantitativ marginalen Verlust ohne Auswirkungen auf die lokale Population.
Eine Gefährdung geht jedoch von Glasflächen aus, die im Zuge der Bebauung entstehen und an denen nicht selten Vögel kollidieren.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Die Entwicklung der Bestandssituation wird für die zu erwartenden Arten für die letzten 12 Jahre wie folgt bewertet:
Amsel - leichte Zunahme, Blaumeise - Zunahme, Buchfink - stabil, Hausrotschwanz - stabil, Kohlmeise - Zunahme, Mönchgrasmücke - Zunahme, Ringeltaube - Zunahme und Zaunkönig - stabil.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen in der Brutzeit kann es bei Neuanlagen von Nistplätzen zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen, ggf. auch beim Abtragen der vorhandenen Holzmieten.

Zudem sind Kollisionen mit Glasflächen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Rodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und müssen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Die gerodeten Gehölze, Astwerk und Wurzelstuben werden nicht länger als 5 Tage vor Ort gelagert, um Besiedlungen zu vermeiden.

Die Holzmieten werden idealerweise in den Herbstmonaten (September und Oktober) bzw. im Frühjahr (März bis Mitte April) händisch abgetragen.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen in der Brutzeit kann es bei Neuanlagen von Nistplätzen zu erheblichen Störungen kommen, ggf. auch beim Abtragen der vorhandenen Holzmieten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Rodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und müssen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Die gerodeten Gehölze, Astwerk und Wurzelstuben werden nicht länger als 5

Sammelsteckbrief Vögel

(Halboffenlandvögel, Baumfrei- und Gebüschbrüter)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Tage vor Ort gelagert, um Besiedlungen zu vermeiden.
Die Holzmieten werden idealerweise in den Herbstmonaten (September und Oktober) bzw. im Frühjahr (März bis Mitte April) händisch abgetragen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Geschützte Lebensstätten gehen bei den Rodungen außerhalb der Brutzeit nicht verloren, da nur Arten zu erwarten sind, deren Lebensstätten nur während der Brutzeit geschützt sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Rodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und müssen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Die gerodeten Gehölze, Astwerk und Wurzelstuben werden nicht länger als 5 Tage vor Ort gelagert, um Besiedlungen zu vermeiden.
Die Holzmieten werden idealerweise in den Herbstmonaten (September und Oktober) bzw. im Frühjahr (März bis Mitte April) händisch abgetragen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

keine

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richt-linie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Literatur

BÄSSLER, R.; SCHIMKAT, J. & ULBRICHT, J. (2000): Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. – In: Mat. Naturschutz Landschaftspflege. Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): 114 S.

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren. Journal für Ornithologie 133: 61-71.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

CREUTZ, G. (1985): Der Weißstorch. Neue Brehm-Bücherei 375. Wittenberg.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Rl. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwest-afrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Er-fassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

DÖRFEL, D. (2008): Windenergie und Vögel – Nahrungsflächenmonitoring des Frehner Weißstorchbrutpaares im zweiten Jahr nach Errichtung der Windkraftanlagen. In: Kaatz C. & M. Kaatz (Hrsg.): 3. Jubiläumsband Weißstorch. Loburg: 278-283.

DZIEWIATY, K. (2005): Nahrungserwerbsstrategien, Ernährungsökologie und Populationsdichte des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*, L. 1758) – untersucht an der Mittleren Elbe und im Drömling. Diss., Hamburg, 132 S.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

EWERT, B. (2002): Untersuchung zur Qualität von Weißstorchnahrungsräumen im Altkreis Kyritz. unveröff. Studie der UNB OPR.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GELLERMANN, M. (2008): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis (Schriftenreihe Natur und Recht).

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Über-sicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpe-tologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (http://www.bfn.de).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KAATZ, C. & KAATZ, M. (2013): The population of the White Stork in Germany with special consideration of the years 2004/2005. NABU

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUDWIG, B. (2001): Artkapitel Weißstorch. ABBO - Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS)., Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Land-schaftspflege und Naturschutz 71: 81-98.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, J. HEUSE, R., JAHNS-LÜTTMANN, U., KLUßMANN, M., LÜTTMANN, J., Bosch & Partner GmbH

NABU (2013): Weißstörche in aller Welt - Ergebnisse des 6. Internationalen Weißstorchzensus 2004/2005.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

NSI (AG Naturschutzinstitut Region Dresden e. V.) (Internetausgabe 4/2003): Anlegen und Verbessern von Weißstorch-Nahrungshabitaten.

OZGO, M. & BOGUCKI, Z. (1999): Homerange and intersexual differences in the foraging habitat use of a White Stork (*Ciconia ciconia*) breeding pair. In: SCHULZ, H. (Hrsg.): Weißstorch im Aufwind? Proc. Internat. Symp. White Stork, Hamburg 1996, NABU, Bonn: 481-492.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hol-lows. – Oecologia 126 (3): 363-370.

RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderheft).

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – Philippia 10/3: 157-248.

SCHARON, J. (2008): Auswirkungen des Windparks Dahme/Mark (Kreis Teltow-Fläming) auf die Avifauna. Gutachten, 42 S.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze, Dauergrünland: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

gez. Jens Berg